

Energieeffizienz einfach fördern lassen

Alle staatlichen Förderprogramme auf einen Blick

Update 11-2021

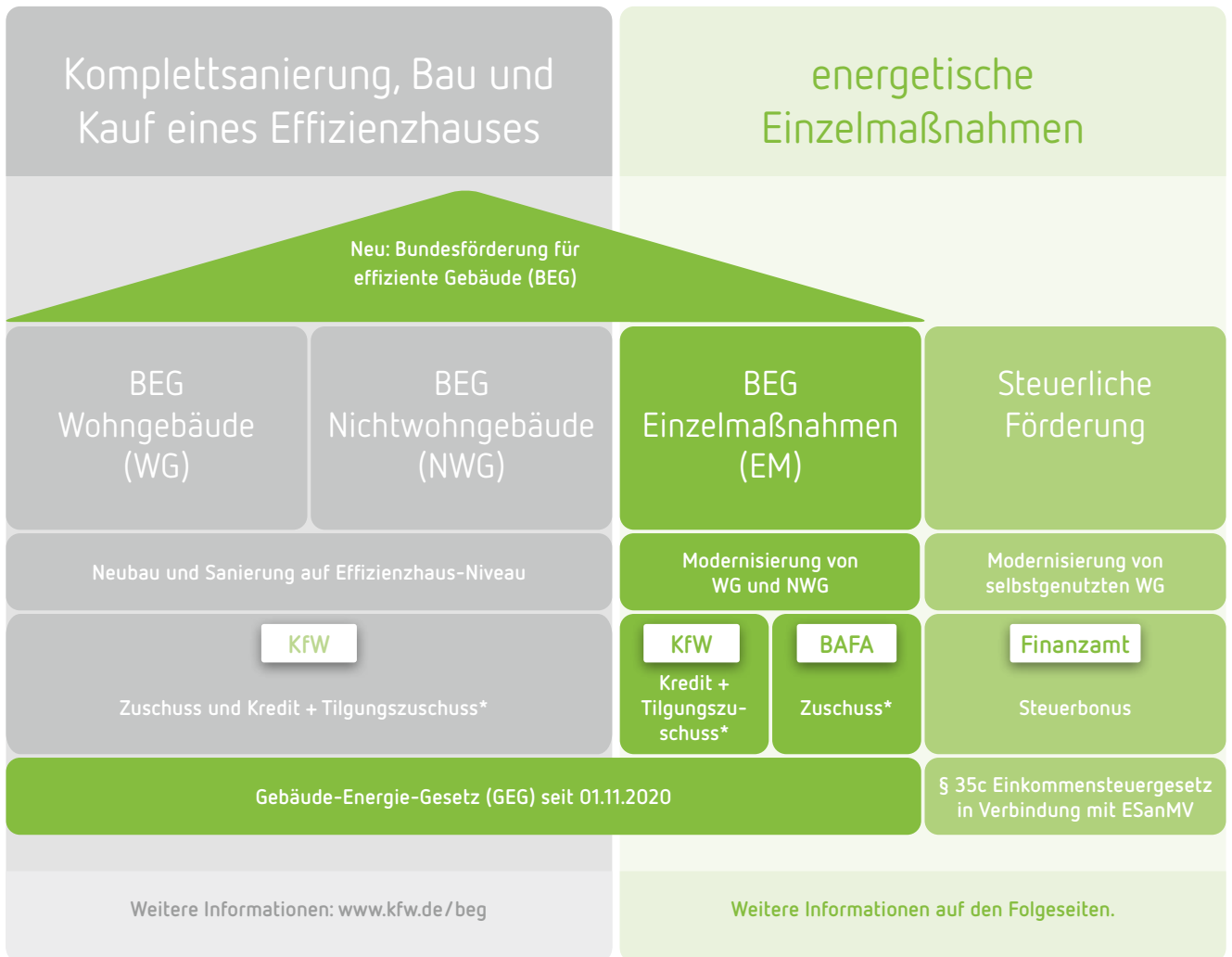


Doppelt profitieren – von sinkenden Heizkosten und einer staatlichen Förderung

Die Förderprogramme im Überblick

Der Klimawandel und dessen Auswirkungen sowie steigende Energiepreise sind zentrale Herausforderungen, die uns alle angehen – Unternehmen, Kommunen und Bürger. Der Gebäudesektor spielt hierbei eine zentrale Rolle. Ausgerufenes Ziel ist es, bis 2030 die CO₂-Äquivalente in Deutschland auf 70 Millionen Tonnen im Gebäudesektor zu reduzieren und damit die Klimaziele 2030 erreichen zu können.

Dafür wurde die Förderung von Energieeffizienz bei Gebäuden und erneuerbaren Energien unter einem gemeinsamen Dach zusammengefasst – der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG). Weitergeführt wird zudem die steuerliche Förderung, die seit 2019 die Sanierung von selbstgenutztem Wohneigentum begünstigt. In den umfangreichen Programmen werden Reflex Produkte mitgefördert, da sie zur Funktion des Systems oder für einen energieeffizienteren Anlagenbetrieb benötigt werden.



*Ab 2023 erfolgt die Förderung in jedem Förderatbestand wahlweise als direkter Investitionszuschuss des BAFA oder als zinsverbilligter Förderkredit mit Tilgungszuschuss der KfW.

Thinking green mit Reflex

Reflex bekennt sich zu den klimapolitischen Vorgaben der Bundesregierung und leistet schon heute einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Wir verstehen uns als Pionier bei der Entwicklung nachhaltiger und effizienzsteigernder Technologien für Heiz- und Kühlsysteme. Für Anlagen jeder Größe und Komplexität bieten wir eine optimale Lösung – vom privaten über den gewerblichen bis hin zum

industriellen Sektor. Reflex Produkte wirken. Das bestätigen die Untersuchungen unabhängiger Institute. Weil unser Know-how nicht nur den Wohnkomfort steigert, Kosten spart und die Anlagensicherheit erhöht, sondern auch die Umwelt schont, wird der Einbau unserer Produkte staatlich gefördert. Dies trägt entscheidend dazu bei, die Energie- und Klimaziele 2030 im Gebäudesektor zu erreichen.

BEG Einzelmaßnahmen (WG und NWG)

Das Programm im Überblick

Wer wird gefördert?	Private Haushalte, Unternehmen, Kommunen mit Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden
Was wird gefördert?	Heizungstausch (Anlage mit erneuerbaren Energien), Heizungsoptimierung, Maßnahmen an der Gebäudehülle, Anlagentechnik, Fachplanung und Baubegleitung
Wie wird's gefördert?	Bis zu 55% wahlweise als Investitionszuschuss der BAFA oder als Kredit mit Tilgungszuschuss über die KfW



Wer kann die Förderung beantragen?

- Nahezu jeder, Ausnahmen gelten z. B. für politische Parteien
- Privatpersonen, Wohnungseigentümergeinschaften, freiberuflich Tätige
- Kommunale Gebietskörperschaften, kommunale Gemeinde- und Zweckverbände sowie rechtlich unselbständige Eigenbetriebe von kommunalen Gebietskörperschaften, sofern diese zu Zwecken der Daseinsvorsorge handeln
- Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts, z. B. Kammern oder Verbände
- Gemeinnützige Organisationen einschließlich Kirchen
- Unternehmen, einschließlich Einzelunternehmer und kommunale Unternehmen
- Sonstige juristische Personen des Privatrechts, einschließlich Wohnungsbaugenossenschaften

Die Antragsberechtigung gilt für Eigentümer, Pächter oder Mieter des Grundstücks, Grundstücksteils, Gebäudes oder Gebäudeteils, auf oder in dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, sowie für Contractoren. Größere und mehr oder weniger öffentliche Wärmenetze werden über die BEW gefördert.



Welche Voraussetzungen gelten?

- Die Registrierung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen, wird dies verpasst, greift die steuerliche Förderung.
- Die Förderungen gelten für Einzelmaßnahmen zur Verbesserung des energetischen Niveaus von Bestandsgebäuden, die durch Fachunternehmen ausgeführt werden.
- Bei einer Antragstellung für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und Anlagentechnik (außer Heizung) muss ein EEE eingebunden sein. Es gelten die Voraussetzungen des BAFA/KfW gemäß der umzusetzenden Maßnahmen.



Wie hoch fällt die Förderung aus?

- Die Fördersätze bemessen sich gemäß der Maßnahme (siehe Folgeseiten), wobei der Zuschuss der BAFA gleich hoch wie der Tilgungszuschuss beim KfW-Kredit ist.
- Bei Wohngebäuden liegt die Obergrenze der förderfähigen Kosten bei max. 60.000 Euro brutto pro Wohneinheit (z. B. bei einem Mehrfamilienhaus mit 10 Wohneinheiten betragen die förderfähigen Kosten somit 600.000 Euro).
- Bei Nichtwohngebäuden liegt die Obergrenze bei bis zu 1.000 Euro pro Quadratmeter Nettogrundfläche, aber maximal 15 Millionen Euro.
- Antragsteller, die nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind (z. B. Privatpersonen), können die Kosten inkl. Umsatzsteuer ansetzen; Personen die vorsteuerberechtigt sind, können nur die Nettokosten ansetzen.



Wie erfolgt die Antragstellung?

Antragstellung beim BAFA:

1. Antrag online direkt beim BAFA stellen:

fms.bafa.de/BafaFrame/begem

Nach Erhalt der Eingangsbestätigung kann auf eigenes Risiko mit der Maßnahme begonnen werden – oder Sie warten.

2. Zuwendungsbescheid per Post erhalten

Die Anlage muss nun innerhalb von neun Monaten in Betrieb genommen werden.

3. Bestätigungsunterlagen an das BAFA senden

Spätestens einen Monat nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen die Unterlagen hochgeladen werden. Nach positiver Prüfung überweist das BAFA den Zuschuss.

Antragstellung bei der KfW:

1. Energieberatung machen

Mit einem Energieberater ein Sanierungskonzept für das Gebäude erstellen.

2. KfW-Förderantrag stellen:

www.kfw.de/beg

Antrag zusammen mit dem Finanzierungspartner vor Umbaumaßnahmen stellen.

3. KfW prüft den Antrag

KfW erteilt die Förderzusage an Ihre Bank. Sie können mit der Sanierung beginnen.

4. Zuschuss oder Kredit erhalten



Welche Förderoptionen gibt es?

Gefördert werden folgende Optionen:

1. Heizungstausch
 2. Heizungsoptimierung
 3. Anlagentechnik
 4. Arbeiten an der Gebäudehülle
- + Kosten für die Fachplanung und Baubegleitung

1. Heizungstausch bis zu 55 % Förderung

Förderfähig ist der Wechsel zu einer der folgenden regenerativen Anlagen zur Wärmeerzeugung inkl. Wärmeverteilung sowie Nebenkosten.

Wärmeerzeuger	Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung ³⁾	+5 % iSFP-Bonus ¹⁾
Gas-Brennwertheizungen „Renewable Ready“	20 %	20 %	
Gas-Hybridanlagen	30 %	40 %	
Solarthermieanlagen	30 %	30 %	
Wärmepumpen	35 %	45 %	
Biomasseanlagen +5 % Innovationsbonus ²⁾	35 %	45 %	
Innovative Heizanlagen auf Basis erneuerbarer Energie	35 %	45 %	
Erneuerbare Energien Hybridheizungen +5 % Innovationsbonus ²⁾	35 %	45 %	
Anschluss an Gebäude- / Wärmenetz ⁴⁾			
• mind. 55 % erneuerbare Energien	30 %	40 %	
• mind. 75 % erneuerbare Energien	35 %	45 %	

Förderfähige Umfeldmaßnahmen und Nebenkosten:

Der obige Fördersatz gilt dann auch für Arbeiten bzw. Investitionen, die unmittelbar zur Vorbereitung und Umsetzung der obenstehenden förderfähigen Maßnahme notwendig sind und/oder deren Energieeffizienz erhöhen bzw. absichern, z. B. Montage, Installation, Einweisung, Inbetriebnahme, Entsorgung, Rüstarbeiten, Technikraum, Maler- und Putzarbeiten, Dämmmaßnahmen.

Förderfähige Reflex Produkte

- ☑ **Alle Reflex Produkte**, im Rahmen der Umfeldmaßnahmen, da sie zur Funktion des Systems oder für einen energieeffizienteren Anlagenbetrieb benötigt werden
- Alle Arten von Warmwasser-Speichern (Heizwasser-, Trinkwarmwasser- und Kombispeicher etc.) sowie Dämmung bestehender Wärmespeicher
- Anlagen und Komponenten zur Aufbereitung von Heizungswasser (Entgasung, Entsalzung, Enthärtung, Kalkschutz etc.)

¹⁾ +5 % iSFP-Bonus: Bei Umsetzung einer Sanierungsmaßnahme als Teil eines im Förderprogramm „Bundesförderung für Energieberatung für Wohngebäude“ geförderten individuellen Sanierungsfahrplan (iSFP) ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

²⁾ +5 % Innovationsbonus: Bei Einhaltung eines Emissionsgrenzwerts für Feinstaub von max. 2,5 mg/m³ ist ein zusätzlicher Förderbonus von 5 % möglich.

³⁾ Gefördert wird der Austausch einer Ölheizung in Bestandsgebäuden, deren Bauantrag bzw. Bauanzeige zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens fünf Jahre zurückliegt.

⁴⁾ Gilt für bis zu 100 Wohneinheiten, darüber hinaus Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze (BEW)

2. Heizungsoptimierung 20 % Förderung +5 % iSFP-Bonus¹⁾

Gefördert werden Maßnahmen zur Heizungsoptimierung mit 20 %:

- Hydraulischer Abgleich bei bestehenden Heizsystemen (nicht älter als zwei Jahre)
- Einbau von modernen, hocheffizienten Pumpen
- Anschaffung und fachgerechte Installation von Komponenten zur Heizungsoptimierung in Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich sowie weitere niedriginvestive Maßnahmen gemäß Leistungskatalog
- Reflex Vakuum-Sprührohrentgasung oder Puffer-speicher in Verbindung mit dem hydraulischen Abgleich

3. Anlagentechnik (außer Heizung) 20 % Förderung +5 % iSFP-Bonus¹⁾

Gefördert wird folgende Anlagentechnik mit 20 %:

- Kältetechnik zur Raumkühlung (NWG)
 - Wärmegetriebene Kälteanlagen zur Nutzung von Wärme aus der Kraft-Wärme-Kopplung oder von Prozessabwärme
 - Kompressionskälteanlagen mit Leistungsregelung
 - Hydraulischer Abgleich
 - Dämmung ungedämmter oder unzureichend gedämmter Wärme-/Kälteverteilungen und Armaturen
- Alle Reflex Produkte, da sie zur Funktion des Systems oder für einen energieeffizienteren Anlagenbetrieb benötigt werden
- Energieeffizienz-Experte muss in Antragstellung zwingend eingebunden werden
- Mindestinvestitionsvolumen liegt bei 2.000 Euro (brutto)

Außerdem wird der Einbau/Austausch/Optimierung von Lüftungsanlagen, Beleuchtungssystemen, Wohngebäude: Einbau „Efficiency Smart Home“, Nichtwohngebäude: Einbau Mess-, Steuer- und Regelungstechnik gefördert. Gefördert werden weiterhin anlagentechnische Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz kältetechnischer Anlagen in Nichtwohngebäuden. Es werden alle Maßnahmen gefördert, die unmittelbar für die Ausführung und Funktionstüchtigkeit erforderlich sind. Dies umfasst das Material sowie den fachgerechten Einbau, die Inbetriebnahme und die Einregulierung durch die jeweiligen Fachunternehmen.

4. Gebäudehülle 20 % Förderung +5 % iSFP-Bonus¹⁾

- Dämmung von Außenwänden, Dach, Geschossdecken und Bodenflächen
- Austausch von Fenstern und Außentüren
- Sommerlicher Wärmeschutz
- Energieeffizienz-Experte muss in Antragstellung zwingend eingebunden werden

+ Fachplanung und Baubegleitung 50 % Förderung

Bei der investiven Umsetzung der Maßnahmen können Sie die Förderung der Fachplanung und Baubegleitung zusätzlich mitbeantragen. Gefördert werden:

- 50 % der förderfähigen Planungs- und Baubegleitungsleistungen
- max. 5.000 Euro bei Ein- und Zweifamilienhäusern
- max. 2.000 Euro pro Wohneinheit bei Mehrfamilienhäusern
- insgesamt max. 20.000 Euro pro Zusage/Zuwendungsbescheid

Steuerliche Förderung

Das Programm im Überblick

Wer wird gefördert?	Privatpersonen mit selbstbewohntem Eigentum im Bestand
Was wird gefördert?	Energetische Einzelmaßnahmen einschließlich Fachplanung und Baubegleitung
Wie wird's gefördert?	20 % Steuerbonus durch das Finanzamt



Wer kann die Förderung beantragen?

- Privatpersonen mit selbstbewohntem Eigentum im Bestand (Objekt älter als 10 Jahre)



Welche Voraussetzungen gelten?

- Nur selbstbewohntes Eigentum, das älter als 10 Jahre ist
- WoWi und Contractoren sind ausgeschlossen
- Einbindung von Energieberater ist nicht verpflichtend für investive Maßnahmen (Fachunternehmererklärung des ausführenden Handwerks genügt)
- Technische Mindestanforderungen analog zu KfW/BAFA-Programmen
- Kombination mit anderen Fördermitteln ist ausgeschlossen
- Grundlagen gemäß § 35c Einkommensteuergesetz in Verbindung mit ESanMV Energetische Sanierungsmaßnahmen-Verordnung



Wie hoch fällt die Förderung aus?

- 20 % der anrechenbaren Kosten können über 3 Jahre verteilt von der Steuerschuld abgezogen werden, jedoch max. 40.000 Euro Förderung, max. 200.000 Euro anrechenbare Kosten pro Maßnahme
- 7 % davon werden im ersten Jahr geltend gemacht, danach 6 %
- Für Fachplanung und Baubegleitung gilt ein erhöhter Abzug von 50 % der Kosten



Wie erfolgt die Antragstellung?

- Die steuerliche Förderung wird als Teil der Einkommensteuererklärung beim Finanzamt geltend gemacht.
- Eine vorherige Antragstellung ist deshalb nicht erforderlich.
- Die Durchführung einer energetischen Sanierungsmaßnahme muss durch eine Bescheinigung des Fachunternehmens oder einen Energieberater (eine Person mit Ausstellungsberechtigung nach § 21 Energieeinsparverordnung) bestätigt werden. Für die Bescheinigung ist ein amtliches Muster zu verwenden, das der Einkommensteuererklärung beigelegt werden muss.



Welche Maßnahmen werden gefördert?

Gefördert werden einzelne Maßnahmen für mehr Energieeffizienz oder für die schrittweise umgesetzten größeren Sanierungen wie:

- Optimierung von Heizungsanlagen
- Erneuerung Heizungsanlage (regenerativ)
- Erneuerung/Neuinstallation Lüftungsanlage
- Wärmedämmung, Erneuerung Fenster/Außentüren, digitale Systeme zur energetischen Optimierung
- Fachplanung und Baubegleitung
- Einbau, Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch ein Fachunternehmen, Materialkosten für die Maßnahme sowie notwendige Umfeldmaßnahmen

- ☑ **Alle Reflex Produkte** zur Optimierung von Heizungsanlagen, da sie zur Funktion des Systems sowie für einen energieeffizienteren Anlagenbetrieb benötigt werden: Membran-Druckausdehnungsgefäße, Druckhaltstationen, Entgasungssysteme wie Servitec und Wasseraufbereitungstechnik, Wärmetauscher, Warmwasserspeicher und Pufferspeicher